



Johannes Philipp:

Medienrecht und Schule

Medien verantwortlich nutzen und selbst gestalten

Inhalt

Das Urheberrecht – Medien im Unterricht nutzen	2
Was sind eigentlich „Medien“ im Unterricht?	2
Grundsätze des Urheberrechts	2
Schulprivilegien	3
Das Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen	5
Das Vervielfältigungsrecht	5
Schulprivilegien und generelle Ausnahmen	6
Entscheidungsraster: Fälle aus der Praxis	7
Was geschieht, wenn man sich nicht an diese Regeln hält?	8
Der „Pauschalvertrag zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände“ – die Lösung für viele urheberrechtliche Probleme in der Schule	9
Das Urheberrecht – Medien selbst gestalten und veröffentlichen	10
Was ist durch das Urheberrecht geschützt?	10
Was im Bereich der Schule ist „öffentlich“ und was nicht?	10
Rundfunkgebühren für Lehrkräfte und Schulen	12
Medien selbst gestalten und veröffentlichen – Persönlichkeitsrechte und Datenschutz	13
Das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“	13
Personenbezogene Daten	14
Pauschalgenehmigung für Medienarbeit	14
Schulhomepage und Verantwortlichkeit	16
Haftung für Links	16
Haftungsfragen bei elektronischen Schülerzeitungen	16
Impressum	17
Verweis	17
Literaturempfehlung und Internet-Links	18
Kontakt	18
Mindmap Übersicht	19
Endnoten	20

Das Urheberrecht – Medien im Unterricht nutzen

Wenn man Medien im Unterricht verwendet, hat man es mit vielen Gesetzen und Verordnungen zu tun: Dem Urheberrechts-, dem Jugendschutz-, dem Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und, keineswegs abschließend, aber sehr wichtig, in einigen Bundesländern den kultusministeriellen Erlassen bzw. Bekanntmachungen. In diesem Artikel soll das Urheberrechtsgesetz und seine Auswirkungen auf den Unterricht im Mittelpunkt stehen und anschließend auf weitere Rechtsnormen und Verordnungen eingegangen werden, die für die schulische Verwendung von Medien wichtig sind.

Während wir den gesetzlichen Rahmen vieler alltäglicher Handlungen, z. B. im Straßenverkehr, recht gut kennen, zeigt die Erfahrung, dass vielen Lehrerinnen und Lehrern der medienrechtliche Rahmen ihrer Berufsausübung ziemlich fremd ist. Wohl jeder von uns weiß, worauf er sich einlässt, wenn er falsch parkt, zu viel trinkt oder bei Rot über eine Kreuzung fährt. Kaum einer Lehrkraft scheinen aber die Konsequenzen bewusst zu sein, wenn sie ein Arbeitsblatt kopiert, eine mitgeschnittene Fernsehsendung, eine gekaufte Musik-CD im Unterricht einsetzt, oder ihre Schüler ermuntert, Materialien aus dem Internet in ihren Arbeiten zu verwerten. Vielen ist dieser rechtliche Rahmen viel zu komplex und sie verzichten manchmal deswegen lieber ganz auf den Medieneinsatz.

Stopp! – Geht das überhaupt?

Was sind eigentlich „Medien“ im Unterricht?

Es gibt nur fünf „Medien“: Texte, Bilder, Töne, Filme und Computerprogramme. Hinzu kommt die beliebige Kombination dieser Grund-Medien, z.B. der Tonfilm. Alles andere ist Technik, und die interessiert im Urheberrecht nur am Rande. Selbst wenn man bei der Verwendung elektronischer Medien verunsichert und zurückhaltend ist – rechtlich macht es kaum einen Unterschied, ob man einen Text für die Klasse aus einem Buch kopiert oder aus dem Internet herunter lädt.

Also: Jede Lehrkraft geht im Unterricht fast ständig mit Medien um, ob sie nun will oder nicht, ob sie elektronische Medien verwendet oder gedruckte. Folglich ist es eigentlich von grundlegender Wichtigkeit für alle, sich im Medienrecht mindestens genau so gut auszukennen wie in der Straßenverkehrsordnung.

Grundsätze des Urheberrechts

In Lehrerkreisen wird das Urheberrechtsgesetz häufig sehr negativ als Knebelung der pädagogischen Freiheit gesehen, gegen das man schon fast verstoßen „müsse“, um modernen Unterricht halten zu können. Diese Sichtweise ist nicht haltbar. Eher ist das Gegenteil der Fall: Das Urheberrechtsgesetz will in erster Linie die kontinuierliche Schaffung neuer geistiger, wissenschaftlicher und kultureller Werke fördern, indem es geistig schöpferischen Menschen die Möglichkeit verschafft, von ihren Produkten zu leben. Dies liegt im zentralen Interesse jeder Volkswirtschaft und auch der gesamten Bildungslandschaft. Zudem schränkt das Urheberrecht die Verfügungsgewalt von Schöpfern und Verwertern geistiger Werke zugunsten der Nutzung durch die Allgemeinheit ein. Die Schule genießt sogar besondere Privilegien, auf die gleich eingegangen werden wird.

Zuvor noch eine wichtige Begriffsklärung: Das Urheberrechtsgesetz spricht von „Werken“, womit jede erkennbar eigenständige geistige Leistung eines Menschen oder einer Gruppe von Menschen gemeint ist. Alle Medien im oben definierten Sinn sind Werke, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen. Die beiden Begriffe werden daher im Folgenden gleichbedeutend verwendet.

Was für die Schule als hinderlich empfunden wird ist nicht, dass der Einsatz bestimmter Werke, z. B. einer Fernsehsendung, verboten wäre, sondern dass dafür in der Regel bezahlt werden müsste. Denn das Urheberrecht kennt zwei wesentliche Grundsätze:

- Das Kopieren eines Werkes ohne ausdrückliche Zustimmung der Rechteinhaber ist verboten, soweit es nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.

Und

- Jede Nutzung eines Werkes muss bezahlt werden. Die Nutzung darf aber nur in Ausnahmefällen verweigert werden.

Da aber auch der Gesetzgeber weiß, dass die Schule nicht in der Lage ist, für ihre Medienverwendung wie ein Wirtschaftsunternehmen zu zahlen, wurde das Urheberrecht wesentlich eingeschränkt und die so genannten „Schulprivilegien“ geschaffen.

Schulprivilegien

Nichts geändert hat sich an der Erlaubnis, **Schulfunk- und Schulfernsehsendungen** aufzuzeichnen und im Unterricht einzusetzen. Sie müssen allerdings mit Ablauf des Schuljahres gelöscht werden, das der Ausstrahlung folgt ([§ 47 UrhG](#))¹.

Uneingeschränkt aufzeichnen und im Unterricht wiedergeben darf man auch nach wie vor „**Re-****den**, die **bei öffentlichen Verhandlungen** vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind“ ([§ 48 \(2\) UrhG](#)).

Die für die Schule besonders wichtigen [§§ 52](#) und [52a](#) UrhG seien in Auszügen zitiert (Hervorhebungen durch den Autor):

§ 52

Öffentliche Wiedergabe

*(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. **Die Vergütungspflicht entfällt** für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie **für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.** [...]*

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Im Klartext bedeutet das nichts anderes, als dass im Unterricht und bei Schulveranstaltungen die Wiedergabe vieler Medien kostenlos möglich ist. Ausgenommen sind allerdings Funk- und Fernsehsendungen sowie Filme und Medien, die Filme enthalten, unabhängig vom Trägermaterial. Diese dürfen nach Auffassung des Bundesjus-

tizministeriums nur im Klassenverband – also nichtöffentlich – nicht jedoch bei allen übrigen schulischen Veranstaltungen kostenlos eingesetzt werden. Klassenübergreifende Kurse, die Nachmittagsbetreuung in Ganztageseinrichtungen u. ä. sind ungeklärte Grenzbereiche; bei „Großveranstaltungen“ wie Bundesjugendspielen könnte es kritisch werden und ein „Tag der offenen Tür“ oder ein Schulfest sind eindeutig öffentliche Veranstaltungen, bei denen für Medienverwendung, insbesondere Musik und Filmvorführungen, bezahlt werden muss.²

Sehr im Sinne der Schule ist auch der [§ 52a UrhG](#):

§ 52a

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern [...] öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Es gibt aber eine ganz wesentliche Einschränkung:

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. [...]

Ein Werk, das eigens für den Schulgebrauch hergestellt wurde, also z. B. ein Schulbuch, Arbeitsheft, Unterrichtsvideo, Lernsoftware usw., darf nur in dem Rahmen genutzt werden, den der Berechtigte, in der Regel ein Verlag oder ein Medienproduzent, vorgibt. Deshalb müssen z.B. Klassensätze erworben werden. Audiovisuelle Medien werden in unterschiedlichen Lizenzformen angeboten. Schulen dürfen nur Medien benutzen, die sie mit einer „Schullizenz“ gekauft haben, oder solche, die sie in einem Medienzentrum (Bildstelle), beim Landesmediendienst oder einer kirchlichen AV-Medienzentrale ausgeliehen haben. Bibliotheken und Videotheken verfügen nicht über Schullizenzen. Dort entlehene Medien, die eigens für den Unterricht produziert worden sind, dürfen in der Schule nicht eingesetzt werden.

Diese Einschränkung mag zwar die Beschaffung von Medien für den Unterricht etwas erschweren, gäbe es sie nicht, würde die Produktion von spezifischen Unterrichtsmedien und –materialien sehr schnell zusammenbrechen.

Bis hier her ist das Urheberrecht sicherlich sehr schulfreundlich und keineswegs eine „Zwangsjacke“ für die pädagogische Freiheit. Es war allerdings nur von der **unmittelbaren Verwendung** von Werken oder Medien in ihrer veröffentlichten Form die Rede, also Büchern, Zeitschriften, Musik-CDs, Videos, DVDs oder Computersoftware usw. Ein ganz anderer Problemkreis ist das für den Unterrichtseinsatz oft notwendige **Kopieren** der Medien.

Das Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen

Im ersten Kapitel haben wir festgestellt, dass der unmittelbare Einsatz veröffentlichter Werke im Unterricht recht unproblematisch ist, auch wenn es Ausnahmen bei Werken bzw. Medien gibt, die speziell für schulische Zwecke hergestellt worden sind. Wie verhält es sich aber bei Kopien aus Büchern, Zeitschriften, Arbeitsheften? Darf man Fernseh- oder Radiosendungen im Unterricht einsetzen? Darf man Bilder, Texte, Videoclips, Software, Spiele usw. aus dem Internet herunterladen und im Unterricht einsetzen? Auf diese und ähnliche Fragen möchte das zweite Kapitel Antworten geben.

Vorweg noch eine Klarstellung: Vielen Lehrern ist nicht bewusst, dass das Aufzeichnen einer Fernseh- oder Radiosendung einen Kopiervorgang darstellt. Entscheidend ist, dass ein Vervielfältigungsstück des Originals angefertigt wird, in diesem Fall des Sendebands oder der Sendefile. Ob die Vervielfältigung durch Überspielen von Rekorder zu Rekorder, über Funk, Satellit oder Kabel, auf eine Audio- oder Videokassette, CD, DVD oder eine Computerfestplatte erfolgt, ist dabei völlig sekundär.

Grundsatz: Kopieren ist verboten bzw. muss bezahlt werden.

Das Vervielfältigungsrecht

Im Urheberrechtsgesetz wird das etwas anders, aber dennoch unmissverständlich ausgedrückt: „Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwenden; das Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht [...]“ ([§ 15 UrhG](#): Allgemeines).

Von diesem Grundsatz gibt es einige **Ausnahmen**.

Die Umfassendste: Zum **privaten Gebrauch** dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke auf beliebigen Trägern angefertigt werden. ([§ 53 UrhG](#): Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch). Für Computerprogramme gilt dies nur eingeschränkt: Es darf eine Sicherungskopie erstellt werden ([§ 69 d \(2\) UrhG](#)). Wenn digitale Medien mit einem Kopierschutz versehen sind, darf dieser nicht aufgehoben oder umgangen werden ([§ 95 a UrhG](#)). Ein Vervielfältigungsstück zum privaten Gebrauch kann daher nur durch analoge Überspielung angefertigt werden. Musiknoten dürfen generell nicht kopiert werden.

In ihren eigenen vier Wänden dürfen Lehrerinnen und Lehrer praktisch alle Medien nutzen, kopieren und archivieren. Aber: Sie dürfen sie – von wenigen Ausnahmen abgesehen - **nicht mit in die Schule nehmen und im Unterricht einsetzen**.

Der Grund dafür liegt auf der Hand: Im [§ 53 UrhG](#) heißt es unmissverständlich: „(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum **privaten Gebrauch** auf beliebigen Trägern, **sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen** [...].“ Das Unterrichten ist aber der Beruf, man könnte auch sagen das Gewerbe des Lehrers. Der Einsatz privater Aufzeichnungen im Unterricht würde also mittelbar Erwerbszwecken dienen (mittelbar deswegen, weil der Lehrer keine zusätzlichen Einkünfte erzielt, wenn er Medien einsetzt).

Dies gilt auch für Aufzeichnungen und Kopien, die durch Schüler, deren Eltern oder irgend welche anderen Personen angefertigt worden sind. So bald sie im Unterricht eingesetzt werden, dienen sie mittelbar Erwerbszwecken, und das ist verboten.

Schulprivilegien und generelle Ausnahmen

Das würde die Mediennutzung in der Schule massiv einschränken, gäbe es nicht einige **Schulprivilegien und generelle Ausnahmen**:

- **Schulfunk- und Schulfernsehsendungen** dürfen auf Bild- und Tonträger übertragen und im Unterricht eingesetzt werden, allerdings nur bis zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres ([§ 47 UrhG](#)).
- **Öffentliche Reden**, die bei öffentlichen Versammlungen oder bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten oder durch Presse, Funk und Fernsehen verbreitet worden sind, dürfen kopiert bzw. aufgezeichnet und im Unterricht eingesetzt werden ([§ 48 UrhG](#)).
- **Nachrichten**, die durch Presse und Funk verbreitet worden und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen worden sind, dürfen aufgezeichnet, vervielfältigt und im Unterricht eingesetzt werden ([§ 49 UrhG](#)).

Die Problematik liegt hier im „Vorbehalt der Rechte“: Namentlich gezeichnete Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften, Funk- und Fernsehsendungen, bei denen die Autoren und Mitwirkenden genannt werden bzw. am Ende ein Textband mit den Namen der Mitwirkenden durchs Bild läuft, sind geschützt und dürfen nicht verwendet werden.

- Funk- und Fernsehsendungen dürfen „**zur Unterrichtung über Tagesfragen**“ für kurze Zeit aufgezeichnet und eingesetzt werden ([§ 53 \(2\) 3.](#)). So bald das Thema nicht mehr aktuell ist, erlischt diese Erlaubnis logischerweise.
- **Kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang oder einzelne Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften** dürfen im Schulunterricht in der für eine Schulklasse oder für Prüfungen erforderlichen Anzahl vervielfältigt und eingesetzt werden ([§ 53 \(3\) UrhG](#)). Musiknoten sind ausdrücklich ausgenommen ([§ 53 \(4\)](#)).
Unter einem **Werk geringen Umfangs** wird nach dem kürzlich geschlossenen Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften ein Druckwerk von max. 25 Seiten (bei Musikeditionen 6 Seiten), ein Film von 5 Minuten Länge oder ein gleichlanges Musikstück verstanden. **Kleine Teile** sind 25 % eines Druckwerks von max. 100 Seiten, bei anderen Werken 12 %, bei Filmen jedoch höchstens 5 Minuten. Die Nutzung ist natürlich nicht gänzlich kostenlos, aber die anfallenden Vergütungen zahlt der Freistaat Bayern.³
- **Einzelne Elemente von Datenbankwerken** dürfen ebenfalls für unterrichtliche Zwecke in der unmittelbar notwendigen Anzahl kopiert und verwendet werden ([§ 53 \(5\)](#)).
- Alle diese Privilegien gelten in identischem Umfang auch für das Herunterladen dieser Informationen auf Schulserver und das Verfügbar machen in schulischen **Intranets**.⁴ Ausdrücklich untersagt ist es, diese Kopien außerhalb des Unterrichts zu nutzen oder öffentlich zu verbreiten bzw. zugänglich zu machen.

Entscheidungsraster: Fälle aus der Praxis

Das ist ganz schön kompliziert. Deshalb sollen hier wichtige Anwendungsfälle in der Schule tabellarisch aufgelistet werden:

Darf ich ...	ja	nein	Hinweise
... einen Artikel aus einer Zeitung oder einer Zeitschrift kopieren bzw. in ein Arbeitsblatt einfügen?	X		Quelle angeben!
... ein Foto oder eine Grafik aus einem Schulbuch, Arbeitsheft, einer Zeitschrift oder dem Internet auf eine Overhead-Folie und ein Arbeitsblatt drucken?	X		Quelle angeben!
... ein Foto aus einem Bildband einscannen und auf eine Overhead-Folie drucken, um es der ganzen Klasse zeigen zu können?	X		Quelle angeben!
... ein Arbeitsblatt aus einem Arbeitsheft oder Schulbuch unverändert kopieren?	X		Wenn es im Lauf des Schuljahres bei ganz wenigen Ausnahmefällen bleibt. Die Quelle muss ersichtlich sein.
		X	Wenn im Lauf des Schuljahres größere Teile des Buchs oder Heftes kopiert werden. Dann muss das Buch oder Heft als Klassensatz gekauft werden.
... ein Arbeitsblatt aus dem Internet herunterladen und unverändert vervielfältigen?	X		Die Quelle muss ersichtlich sein.
... Fotos, Texte und Grafiken aus einer CD-ROM oder DVD in eigene Unterrichtsmaterialien einbauen?	X		Wenn das Programm auf dem Datenträger über eine Kopierfunktion verfügt.
		X	Wenn es nur über die „Druck“-Taste geht oder gar ein Kopierschutz umgangen werden muss.
... ein Lernprogramm aus dem Internet herunterladen und im Unterricht einsetzen?	X		Nur, wenn es sich um Freeware handelt und die Nutzung ausdrücklich erlaubt wird.
		X	In allen anderen Fällen.
... eine entlehene CD, DVD oder Videokassette kopieren?		X	Unter keinen Umständen!
... eine gekaufte CD oder DVD kopieren?	X		Nur bei Computerprogrammen als Sicherheitskopie.
		X	In allen anderen Fällen.
... eine Fernsehsendung (z.B. einen Tierfilm) aufzeichnen und im Unterricht einsetzen?		X	Aufzeichnen schon, aber nicht einsetzen „Tagesaktualität“ liegt hier in den seltensten Fällen vor.

Medienrecht und Schule

Darf ich ...	ja	nein	Hinweise
... Bilder, Texte und andere Medien aus dem Internet herunterladen, auf dem Schulserver speichern und im Intranet der Schule zugänglich machen?	X		Mit den im Kapitel „Kopieren und Aufzeichnen“ genannten Einschränkungen, es sei denn, bei der Quelle oder im Impressum der Quelle ist dies ausdrücklich untersagt. Die Quelle muss weiterhin ersichtlich sein.
... „alte“ Arbeitsblätter, Texte, Grafiken, Bilder aus Büchern usw. einscannen und im schulischen Intranet allen Kollegen zur Verfügung stellen?	X X	 X	Uneingeschränkt, wenn alle Teile dieses Werks von mir stammen. Mit den im Kapitel „Kopieren und Aufzeichnen“ genannten Einschränkungen, wenn auch nur ein Detail aus fremden Quellen stammt. In allen anderen Fällen, insbesondere, wenn es sich um vollständige Werke handelt.
... einen Fernsehbericht (z.B. über eine Naturkatastrophe) aufzeichnen und im Unterricht einsetzen?	X		Aber nur im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Sendung (ca. 1 Woche) bzw. so lange diese Naturkatastrophe in den Medien eine Rolle spielt.
... einen Spielfilm im Fernsehen aufzeichnen und im Rahmen der Medienerziehung einsetzen?		X	Die kommunalen und kirchlichen Medienzentren sowie der Landesmediendienst verfügen über ein großes Angebot von Spielfilmen, die legal eingesetzt werden dürfen.
... eine Radiosendung aufzeichnen, einige Interviews herauschneiden und diese im Unterricht einsetzen?	X		Im Prinzip: „Zur Unterrichtung über Tagesfragen“ darf die ganze Sendung verwendet werden, später nur kleine Teile daraus.
... eine Schulfernsehsendung auch nach drei Jahren verwenden?		X	Ausnahme: Die Sendung wird im Schulfernsehen wiederholt oder der Sachaufwandsträger ist dem Pauschalvertrag der GEMA mit den kommunalen Spitzenverbänden beigetreten..

Die Reihe der Fallbeispiele ließe sich noch beliebig fortsetzen. Das würde aber den Rahmen des Artikels sprengen. Der Autor ist gerne bereit, konkrete Fragen zu beantworten. Die Kommunikationsdaten stehen am Ende des Texts.

Was geschieht, wenn man sich nicht an diese Regeln hält?

Kann ein Urheber oder eine Verwertungsgesellschaft einen Rechtsbruch nachweisen, erfolgt in der Regel eine Abmahnung auf Unterlassung und/oder eine Schadenersatzklage, wobei für den Streitwert die kommerzielle Nutzung des Mediums zugrunde gelegt wird. Außerdem könnte der Verstoß strafrechtliche Folgen haben. Immerhin handelt es sich um Diebstahl geistigen Eigen-

tums. Zugegeben: Das kommt selten vor. Man sollte jedoch auch aus eigenem Interesse das Urheberrecht beachten. Bildungsmedien machen niemanden reich. Schulbuchverlage und Medienproduzenten können nur weiter existieren, wenn ihre Produkte gekauft werden. Illegale, kostenlose Nutzung gefährdet die ganze Branche und damit mittelfristig auch die Qualität des Unterrichts.

Der „Pauschalvertrag zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände“ – die Lösung für viele urheberrechtliche Probleme in der Schule

Dieser Pauschalvertrag⁵, der bereits am 17.12.1987 in Kraft getreten ist, ermöglicht den Einsatz von Musik und audiovisuellen Medien wie Rundfunk und Fernsehsendungen sowie Filmen bei nahezu jeder Art von schulischen Veranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Sachaufwandsträger der Schule (in der Regel Stadt, Gemeinde oder Landkreis) muss dem Vertrag beigetreten sein.
- Es wurde eine Jahrespauschale von derzeit 0,10 € je Vollzeit- und 0,03 € je Teilzeitschüler bezahlt.
- Es handelt sich um Veranstaltungen einzelner oder mehrerer Schulen.
- Es wird kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag von mehr als 2,60 € erhoben.
- Ausübende Künstler (z. B. Schulchor, Orchester, Schauspieler) erhalten kein Honorar.

Doch auch wenn ein höherer Eintritt erhoben wird oder Honorare bezahlt werden, bietet dieser Vertrag immer noch sehr günstige Konditionen für Schulen. Alle Einzelheiten stehen, verständlich formuliert, im Pauschalvertrag selbst.

Es lohnt sich also unbedingt, sich beim Sachaufwandsträger zu erkundigen, ob er diesem Vertrag beigetreten ist, und wenn nicht, auf den Beitritt zu dringen.

Das Urheberrecht – Medien selbst gestalten und veröffentlichen

Im ersten Kapitel haben wir festgestellt, dass der unmittelbare Einsatz veröffentlichter Werke im Unterricht recht unproblematisch ist, auch wenn es Ausnahmen bei Werken bzw. Medien gibt, die speziell für schulische Zwecke hergestellt worden sind. Das zweite Kapitel klärte, was man unter welchen Bedingungen kopieren darf, und was nicht. Was aber ist zu beachten, wenn Schüler und Lehrer Medien nutzen, um sie in eigene Werke einzubinden, wie Arbeitsmaterialien, Referate, Internet-Seiten usw. und diese zu veröffentlichen? Welche rechtlichen Probleme können sich ergeben, wenn man in und für die Schule fotografiert, Hörspiele oder ein Schulradio gestaltet, Videofilme macht, eine Multimedia-CD-ROM oder eine Schulhomepage erstellt?

Was ist durch das Urheberrecht geschützt?

Grundsätzlich gilt: **Jede „persönliche geistige Schöpfung“ genießt den Schutz des Urheberrechts.** ([§ 2 \(2\) UrhG](#)). Im Bereich der Schule sind das insbesondere Texte, Bilder (Malerei, Grafik, Fotos), plastische Darstellungen, Kompositionen, Musik, Theater, Tanz, Hörspiele, Videofilme, Computerprogramme, wissenschaftliche oder technische Zeichnungen, Pläne, Tabellen usw. (eine Auflistung, um welche Arten von Werken es sich vorrangig handelt, findet man in [§ 2 \(1\) UrhG](#)). Eine Altersbegrenzung kennt das Urheberrechtsgesetz nicht. Daher sind auch die Werke von Kindern und Jugendlichen geschützt.

Stammen alle Teile eines Werks von einer Person oder einer Gruppe von Personen, kann diese Person oder die Gruppe im Wesentlichen frei bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen das Werk veröffentlicht, vervielfältigt, aufgeführt oder anderweitig öffentlich verwertet wird ([§§ 11 – 15 UrhG](#)). In der Schule werden häufig aber auch neue Werke unter Verwendung der Werke Dritter erstellt (z. B. Arbeitsblätter mit Grafiken, Fotos, Texten aus Schulbüchern, Videofilme und Hörspiele mit Musik von CDs oder aus dem Radio usw.). Im Unterricht dürfen solche Werke meist erstellt und verwendet werden (siehe [Kapitel 2](#): „Das neue Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen“). Ihre Veröffentlichung außerhalb und zum Teil sogar innerhalb der Schule ist jedoch meist sehr problematisch.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang also die Frage:

Was im Bereich der Schule ist „öffentlich“ und was nicht?

Nach derzeitiger Rechtsauffassung ist *nur der unmittelbare Unterricht in einer Schulklasse* oder einer vergleichbaren, für längere Zeit unverändert bleibenden Arbeits- bzw. Neigungsgruppe nicht öffentlich, die im Stundenplan verankert ist und von einer Lehrkraft betreut wird (Wahl- und Förderunterricht, Schulchor, AG Schulspiel, Schulmannschaften im Sport etc.). Alle anderen schulischen Aktivitäten sind öffentlich. Dies gilt insbesondere für Tage der Offenen Tür, Schulfeste, Schulpublikationen (Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulradio), öffentliche oder für die ganze Schule zugängliche Theater-, Musik- oder Sportveranstaltungen usw.⁶

Auch das Schulgebäude ist meist – zumindest in Teilen – ein öffentlicher Raum. Dies betrifft insbesondere Gänge und Aulen, aber auch Sporthallen, Fach- und Klassenzimmer sowie andere Räume, die in der unterrichtsfreien Zeit von nicht zur Schule gehörenden Personen genutzt werden können (Volkshochschule, Sport- und Kulturvereine, Eltern usw.).

Was bedeutet das konkret?

An den **Werken, die im Rahmen des Unterrichts entstanden sind**, haben Schüler und ggf. Lehrer nur eingeschränkte Rechte. Sie können z.B. nicht verhindern, dass diese im Unterricht genutzt, vor der gesamten Klasse besprochen oder zu Prüfungszwecken beurteilt und, sofern sie im Rahmen von Prüfungen erstellt wurden, zu den Prüfungsunterlagen genommen und in der Schule für den Zeitraum gelagert werden, der in den jeweiligen Schulgesetzen bzw. Prüfungsverordnungen vorgeschrieben ist. Sie behalten jedoch alle Rechte für den Fall, dass ein solches Werk veröffentlicht werden soll.

Schüler oder Lehrer müssen aber als Urheber damit einverstanden sein, wenn ihre **Arbeiten in Räumen ausgestellt** werden, die – zumindest zeitweise – **der Öffentlichkeit zugänglich** sind. Da die Betroffenen selbst täglich das zur Schau stellen eigener Werke überprüfen können und dieses absolut üblich ist, kann man von einem stillschweigenden Einverständnis ausgehen. Wenn ein Schüler oder Lehrer ein Ausstellungsstück zurückziehen möchte, ist diesem Wunsch unverzüglich nachzukommen.

Bei **Musikdarbietungen** jeder Art (gleichgültig, ob live oder von Tonträgern) außerhalb des Unterrichts sind in der Regel die vorherige Anmeldung und die Zahlung von GEMA-Gebühren notwendig. Eine Übersicht über die Art und Höhe der Vergütungen steht im Internet unter http://www.gema.de/kunden/direktion_aussendienst/tarife/index.shtml. Da diese Tarife sehr kompliziert und in der Regel nicht auf den nichtkommerziellen Einsatz in der Schule abgestimmt sind, empfiehlt sich auf jeden Fall eine vorherige Anfrage bei der regionalen GEMA-Bezirksdirektion (http://www.gema.de/kunden/direktion_aussendienst/ansprechpartner.shtml). Bei Schulveranstaltungen ohne Eintrittsgeld wird man in der Regel kaum mehr als einen zweistelligen Euro-Betrag zu entrichten haben.

Sollen **Produkte der aktiven Medienarbeit** (Hörspiel, Schulradiosendung, Videofilm, Multimedia-Programm), die Musik enthalten, auf Ton-, Video- oder Datenträger vervielfältigt und innerhalb oder außerhalb der Schule verkauft oder verschenkt werden, kommen sie für Wettbewerbe oder öffentliche Vorführungen bei örtlichen oder regionalen Veranstaltungen in Frage, sind ebenfalls GEMA-Gebühren zu entrichten. Häufig müssen zusätzlich Leistungsschutzrechte Dritter (z.B. von Musikern, Dirigenten, Tonstudios, Verlagen usw.) abgegolten werden, was sehr teuer sein kann. Auskünfte über die Berechtigten an einzelnen Musikwerken erteilt die GEMA. Es gibt auch sogenannte „gemafreie“ Musik. Dies sind entweder Stücke, die von Lehrern und/oder Schülern selbst komponiert, gespielt und aufgenommen wurden oder Musik, die von einigen Spezialfirmen im Internet bzw. im Musikhandel angeboten werden.

Enthalten Produkte aktiver schulischer Medienarbeit Ausschnitte Dritter (z.B. Auszüge aus Radiosendungen oder Hörkassetten bzw. CDs, Film- oder Videoclips, Computerprogramme etc.), ist deren Einwilligung einzuholen und ggf. zu vergüten. In der Regel wendet man sich an den Verlag, der den Bild- oder Tonträger herausgegeben hat, von dem der Ausschnitt stammt. Dies sollte unbedingt geschehen, bevor die Endmontage, die Endabmischung etc. erfolgt sind.

Häufig kommt es vor, dass Lehrkräfte **Unterrichtsmodelle oder Materialien publizieren**. Dies geschieht z. T. in Fachzeitschriften oder –büchern, immer häufiger aber auch im Internet, sei es auf Verlags-Seiten, sei es im Rahmen des Web-Auftritts der Schule, des Studienseminars oder einer privaten Homepage. Wie oben dargestellt, ist dies urheberrechtlich völlig unproblematisch, wenn das *gesamte* Werk vom Urheber selbst stammt. Mit dem Moment, wo er Materialien Dritter verwendet, ist eine solche Veröffentlichung nur mit deren Einverständnis erlaubt. Dies betrifft insbesondere Schülerarbeiten im Rahmen der Darstellung von Unterrichtsergebnissen oder Fotos, Texte, Grafiken, die aus anderen Medien entnommen und in ei-

gene Arbeitsblätter und andere Lehrmaterialien eingebunden worden sind. Erfolgt eine solche Publikation über einen Verlag, holt dieser in der Regel die notwendigen Drittrechte ein, wobei er die Angaben dafür vom Autor benötigt. Veröffentlicht man im Internet oder im Eigenverlag, muss man sich selbst darum kümmern. Daher ist es in jedem Fall sinnvoll, bereits bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien die Quellenangaben möglichst exakt vorzunehmen oder sich zu notieren.

Bekommt man die notwendigen Einverständniserklärungen nicht, hat man die Wahl, die entsprechenden Teile der Publikation weg zu lassen, anders darzustellen (z.B. ein Bild zu beschreiben) oder, wenn es sich um einen wichtigen Teil handelt, auf die Veröffentlichung ganz zu verzichten. Der Versuch, sich mit unwesentlichen eigenen Veränderungen am fremden Werk durchzumogeln, ist meist zum Scheitern verurteilt, denn das Urheberrecht verlangt von Bearbeitungen, dass sie „persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters“ sind ([§ 3 UrhG](#)). Die Rechtsprechung hat dafür recht hohe Maßstäbe angelegt.

Damit ist der urheberrechtliche Rahmen schulischen Handelns im Wesentlichen überblicksmäßig behandelt.

Rundfunkgebühren für Lehrkräfte und Schulen

Privathaushalte müssen alle Geräte, die Rundfunk und Fernsehen empfangen können, bei der GEZ (Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) anmelden. Bezahlte werden muss lediglich jeweils ein Radio und Fernsehempfänger. Erwerbstätige Familienmitglieder müssen Ihre Geräte eigens anmelden und bezahlen. Dies gilt auch, wenn sie z. B. noch im Haushalt der Eltern leben.

Für Schulen **in Bayern** gilt eine vergleichbare Regelung: Sie müssen **alle Geräte anmelden**, aber nur jeweils **ein Radio- und Fernsehgerät bezahlen**.

Seit 1. Januar 2007 sind auch „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“, also alle Computer, Handys, PDAs usw. gebührenpflichtig, sofern sie auf irgend eine Weise (Funk, LAN, Modem usw.) Rundfunk- und/oder Fernsehsendungen empfangen können. Für Privathaushalte und – in Bayern – auch für Schulen gilt die bisherige Regelung, dass alle Geräte angemeldet sein müssen, aber nur der jeweils erste Radio- und Fernsehempfänger bezahlt werden muss.⁷

Auf Lehrkräfte und Sachaufwandsträger kommen also keine Zusatzkosten hinzu. Sie müssen allerdings alle Geräte, die potentiell, z. B. über das Internet, Sendungen empfangen können, anmelden, und das sind in Schulen z. B. alle PCs.

Medien selbst gestalten und veröffentlichen – Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Im ersten Kapitel haben wir festgestellt, dass der unmittelbare Einsatz veröffentlichter Werke im Unterricht recht unproblematisch ist, auch wenn es Ausnahmen bei Werken bzw. Medien gibt, die speziell für schulische Zwecke hergestellt worden sind. Das zweite Kapitel klärte, was man unter welchen Bedingungen kopieren darf, und was nicht. Der dritte Teil befasste sich mit der Urheberrechtsproblematik im Zusammenhang mit der aktiven Gestaltung von Medien durch Lehrer und Schüler. In diesem vierten und letzten Kapitel werden wir untersuchen, welche weiteren Rechtsbereiche beachtet werden müssen, wenn man Medien selbst herstellen und veröffentlichen möchte.

Das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“

Den größten Teil dieses Rechtbereiches kann man unter dem Begriff der „**informationellen Selbstbestimmung**“ zusammenfassen. Dieses Recht beruht auf Art 1 (Menschenwürde) und Art. 2 GG (Handlungsfreiheit, Freiheit der Person). Es wurde vom Bundesverfassungsgericht ausgestaltet und besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber entscheiden darf, ob und wem er seine personenbezogenen Daten zu welchem Zweck preisgibt. Eine sehr interessante Zusammenstellung über das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ findet man im Internet unter <http://www.realname-diskussion.info/isb.htm>.

Für die Schule sind vor allem folgende Bereiche wichtig:

Die „**Allgemeinen Persönlichkeitsrechte**“, die das Bundesverfassungsgericht definiert hat. Sie schützen das Interesse einer Person an der Achtung seiner Individualität außerhalb der Menschenwürde. Üble Nachrede, falsche Tatsachenbehauptungen, aber auch entstellende oder herabwürdigende bildliche Darstellungen z.B. in Fotomontagen und Karikaturen können diese Persönlichkeitsrechte verletzen und Klagen auf Unterlassung, Gegendarstellung oder Schadensersatz zur Folge haben.

Ein wichtiger Teil dieser Persönlichkeitsrechte ist das „**Recht am eigenen Bild**“, das im Kunst-Urhebergesetz geregelt ist (im Internet unter <http://transpatent.com/gesetze/kunstg.html>). § 22 führt aus: *„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.[...]“* In § 23 werden die Ausnahmen genannt. Das sind u. a.: *„Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“* und *„Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.“* Nur damit kein Zweifel bleibt, sei hinzugefügt, dass das ohne Abstriche auch für Filme gilt – unabhängig von deren Aufzeichnungstechnik oder Trägermaterial.

Für die Schule heißt das: Fotos oder Videoaufnahmen von Personen darf man ungefragt machen. Man darf sie aber auf keinen Fall ohne Erlaubnis der Abgelichteten veröffentlichen.

Personenbezogene Daten

Sehr sensibel muss auch mit **personenbezogenen Daten** umgegangen werden. Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Bundesländer sowie die Ausführungsbestimmungen legen übereinstimmend fest, dass diese Daten außerhalb des gesetzlich definierten Rahmens nur mit Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht oder weitergegeben werden dürfen. Was aber sind „personenbezogene Daten“?

Die „Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ führen dazu beispielsweise aus:

„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene).

Hierzu gehören beispielsweise:

- *Name, Anschrift, Telefonnummer von Schülern, Erziehungsberechtigten oder Lehrern,*
- *speziell bei Schülern Noten und Werturteile, wie z. B. Zeugnisbemerkungen und entsprechende Eintragungen im Schülerbogen,*
- *speziell bei Lehrern Lehrbefähigungen, Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit, Vorgaben für den Stundenplan usw.“*

Alle für bayerische Schulen gültigen Datenschutzbestimmungen findet man im Internet unter <http://www.schule.bayern.de/winsv/Datschu.htm>. Auch in den anderen Bundesländern gelten vergleichbare Verordnungen. Im Bezug auf schulische Internetseiten gibt es eine lesenswerte Zusammenfassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Internet bei www.lehrer-online.de im Bereich „Recht“.

Da Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gar nicht und Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur beschränkt geschäftsfähig sind, brauchen sie für eigene wirksame Willenserklärungen die vorherige **Einwilligung** (§ 107 BGB) oder die nachträgliche **Genehmigung** (§ 108 BGB) **des gesetzlichen Vertreters**, in der Regel der Eltern. Fehlt es daran, so können die Eltern die rechtsgeschäftlichen Handlungen ihrer Kinder unwirksam machen, weil sie die elterliche Sorge tragen. Die Geschäftsfähigkeit ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 104 bis 113 geregelt, das Elterliche Sorgerecht in den §§ 1626 bis 1698 b. Das Bürgerliche Gesetzbuch findet man im Internet unter: <http://dejure.org/gesetze/BGB>.

Der gesetzliche Rahmen aktiver und passiver Medienverwendung in der Schule ist damit weitgehend umrissen.

Pauschalgenehmigung für Medienarbeit

Um nicht bei jedem einzelnen Vorgang die Genehmigung der Betroffenen einholen zu müssen, empfiehlt es sich, von den Eltern zu Schuljahresbeginn eine schriftliche Pauschalgenehmigung einzuholen. Darin sollten die Eltern über die Art der Medienaktivitäten der Schule informiert und um Genehmigung der Veröffentlichung für schulische Zwecke und im Rahmen schulischer Veranstaltungen gebeten werden. Auch ein Hinweis auf mögliche negative Folgen der Publikation dieser Medien sollte nicht fehlen, und es darf kein Gruppendruck ausgeübt werden.

Ein solcher Text könnte z.B. so formuliert sein (unverbindlicher Vorschlag):

"Ich nehme davon Kenntnis, dass im Unterricht der Schule XY und im Rahmen von schulischen Arbeitsgemeinschaften und Projekten Bild-, Ton und Filmaufnahmen von und mit Schülern gemacht werden.

Ich bin damit einverstanden / nicht einverstanden, dass die Ergebnisse dieser Aktivitäten (Fo-

Medienrecht und Schule

to-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen), auf denen meine Tochter / mein Sohn klar zu erkennen ist, im Rahmen schulischer Veranstaltungen und für schulische Zwecke, insbesondere in Publikationen wie Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulchronik, Internet-Homepage der Schule, Tage der Offenen Tür, Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Schule veröffentlicht werden. Jede weitergehende Veröffentlichung, insbesondere die Nutzung für kommerzielle Zwecke oder überregionale Funk- und Fernsehausstrahlung bedarf meiner gesonderten Zustimmung.

Die Schule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass mögliche negative Auswirkungen (z.B. Belästigung durch Werbung) für meine Tochter / meinen Sohn und meine Familie weitgehend ausgeschlossen werden. Daher werden keine privaten Adressen, Telefon- und Fax-Nummern publiziert. Die Angabe von privaten E-Mail Adressen bedarf einer auf den Einzelfall beschränkten besonderen Genehmigung.

Diese Zustimmung zur Veröffentlichung schulischer Medienprojekte gilt für das laufende Schuljahr / bis auf Widerruf, längstens bis zum Ausscheiden meiner Tochter / meines Sohnes aus der Schule."

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass eine solche Erklärung bei Neueintritten im Laufe eines Schuljahrs ebenfalls zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Auch volljährige Schüler sollten eine solche Erklärung abgeben.

Schulhomepage und Verantwortlichkeit

Haftung für Links

Aufgrund neuer Gesetze und teilweise widersprüchlicher Urteile herrscht große Verunsicherung darüber, in wieweit der Anbieter einer Homepage für den Inhalt fremder Seiten verantwortlich gemacht werden kann, auf die er aus seinen Seiten heraus Hyperlinks gesetzt hat. Es hat sich daher eingebürgert, auf allen Seiten, in denen es Links nach außen gibt, eine Haftungsausschlusserklärung einzufügen. Meist lautet diese in etwa: „Über Links auf dieser Seite können Sie auf Fremdseiten und werbliche Mitteilungen Dritter gelangen, für deren Inhalt die Schule XY keine Verantwortung übernehmen kann.“

Nach der neuesten Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. April 2004, AZ I ZR 317/01) ist eine solche Distanzierung im Regelfall nicht mehr notwendig. Es wird lediglich vorausgesetzt, dass die Autoren von Internet-Seiten den Inhalt der verlinkten Seiten beim Einfügen des Hyperlinks überprüft und zu diesem Zeitpunkt nichts für sie offenkundig Gesetzeswidriges erkannt haben. Wenn minderjährige Schüler HTML-Seiten gestalten, liegt die Verantwortung für solche Links bei der betreuenden Lehrkraft und bei der Schulleitung. Diese sind jedoch nicht verpflichtet, die Hyperlinks der Schulhomepage in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Entscheidend ist, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Verlinkung keine offenkundigen Gesetzesverstöße beinhalteten (z.B. Pornographie, nazistische Propaganda, Aufrufe zu Gewalt und Gewaltverherrlichung, ehrverletzende Äußerungen etc.).

Wer sich über die aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema informieren möchte, findet im Internet eine Zusammenstellung unter <http://www.afs-rechtsanwaelte.de/linkhaftung.htm>. Das Urteil des Bundesgerichtshofs finden man auf dessen Internetseiten (<http://www.bundesgerichtshof.de> - Unter „Entscheidungen“ lediglich das obige Aktenzeichen in die Suchmaschine eingeben).

Haftungsfragen bei elektronischen Schülerzeitungen

Wird unter dem Internet-Auftritt der Schule auch eine Schülerzeitung publiziert bzw. dürfen die Schüler dort eigene Web-Seiten gestalten, stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit für deren Inhalte, insbesondere, wenn die Schüler noch minderjährig sind.

In der Regel ist eine Lehrkraft für die Schülerzeitung zuständig, gleichgültig, in welcher Form diese veröffentlicht wird. Zensur darf zwar nicht stattfinden, doch letztverantwortlich dafür, dass die Schülerzeitschrift keine Verstöße gegen das Presserecht und die allgemeinen Gesetze enthält, sind diese Betreuungslehrkraft und die Schulleitung. Beide sind daher im Impressum der Schulhomepage anzugeben, wobei ggf. zu kennzeichnen ist, wer für welchen Bereich zuständig ist (§ 10 (3) Mediendienste-Staatsvertrag)

Gibt es über die Frage, was statthaft ist und was nicht, häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen der Redaktion der Schülerzeitung bzw. der Schüler-Webseiten und der Schulleitung, sollten die Schülerseiten unter einer eigenen, privaten Domain unabhängig von der Schule publiziert werden. Diese Domain sollte auch nicht auf dem Schulserver gehostet werden, da auch dann die Letztverantwortlichkeit der Schulleitung bestehen bleibt (§ 6 des Mediendienste-Staatsvertrags des jeweiligen Bundeslands). Die Mediendienste-Staatsverträge der einzelnen

Bundesländer sind im Internet u. a. zu finden unter <http://www.lfk.de/gesetzeundrichtlinien/mediendienstestaatsvertrag/main.html>.

Impressum

Gemäß § 6 des Teledienstegesetzes (TDG, im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tdg/>) und § 10 der daraus abgeleiteten Mediendienste-Staatsverträge der einzelnen Bundesländer muss jeder Internet-Auftritt mindestens folgende Informationen in einem „Impressum“ enthalten:

- 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie (die Diensteanbieter, Anm.) niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,*
- 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, [...]*

Für Schulen sollten folgende Angaben gemacht werden:

- Name und vollständige Postanschrift der Schule
- Telefon, Fax, E-Mail der Schulleitung
- Name des Schulleiters/der Schulleiterin (als Vertretungsberechtigte der juristischen Person Schule)
- Bezeichnung und Anschrift des Schulträgers
- Namen der verantwortlichen Person(en) im Sinne des § 10 Abs. 3 MDStV.

Obwohl es sehr empfehlenswert ist, den Begriff „Impressum“ zu verwenden, ist dieser nicht vorgeschrieben. Wenn auf einer Seite, die z. B. „Wir über uns“ genannt wird, diese Informationen zu finden sind, genügt dies den gesetzlichen Vorschriften.

Verweis

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Schulhomepage werden in meinem Artikel „Die Schulhomepage – ein Fall für den Richter?“ ausführlicher dargestellt. Er ist u. a. hier zu erreichen: http://www.bliv.de/referat-medien/material/hp_recht1.shtml.

Literaturempfehlung und Internet-Links

Haupt, Stefan (Hrsg.): Urheberrecht in der Schule

[Verlag Medien und Recht](#), München, 2006, ISBN 3-939438-01-4

Wesentliche Teile dieses Buchs stehen auch im Web-Auftritt des Thillm (Thüringer Lehrerfortbildungsinstitut) unter:

<http://www.urheberrecht.th.schule.de/86210899320b03605/index.html>

Sehr empfehlenswert sind die Artikel zum Schul- und Medienrecht bei Lehrer online:

<http://www.lehrer-online.de/dyn/16.htm>

Obwohl es im Text selbst zahlreiche Links gibt: Das Urheberrecht ist im Web zu finden unter

<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>. Dies ist die offizielle Seite des Bundesjustizministeriums.

Kontakt

Post: Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
Referat 4.6 Medienpädagogik

Postfach 13 02

89401 Dillingen

Kardinal-von-Waldburg-Str. 6 - 7

89407 Dillingen

E-Mail: j.philipp@alp.dillingen.de

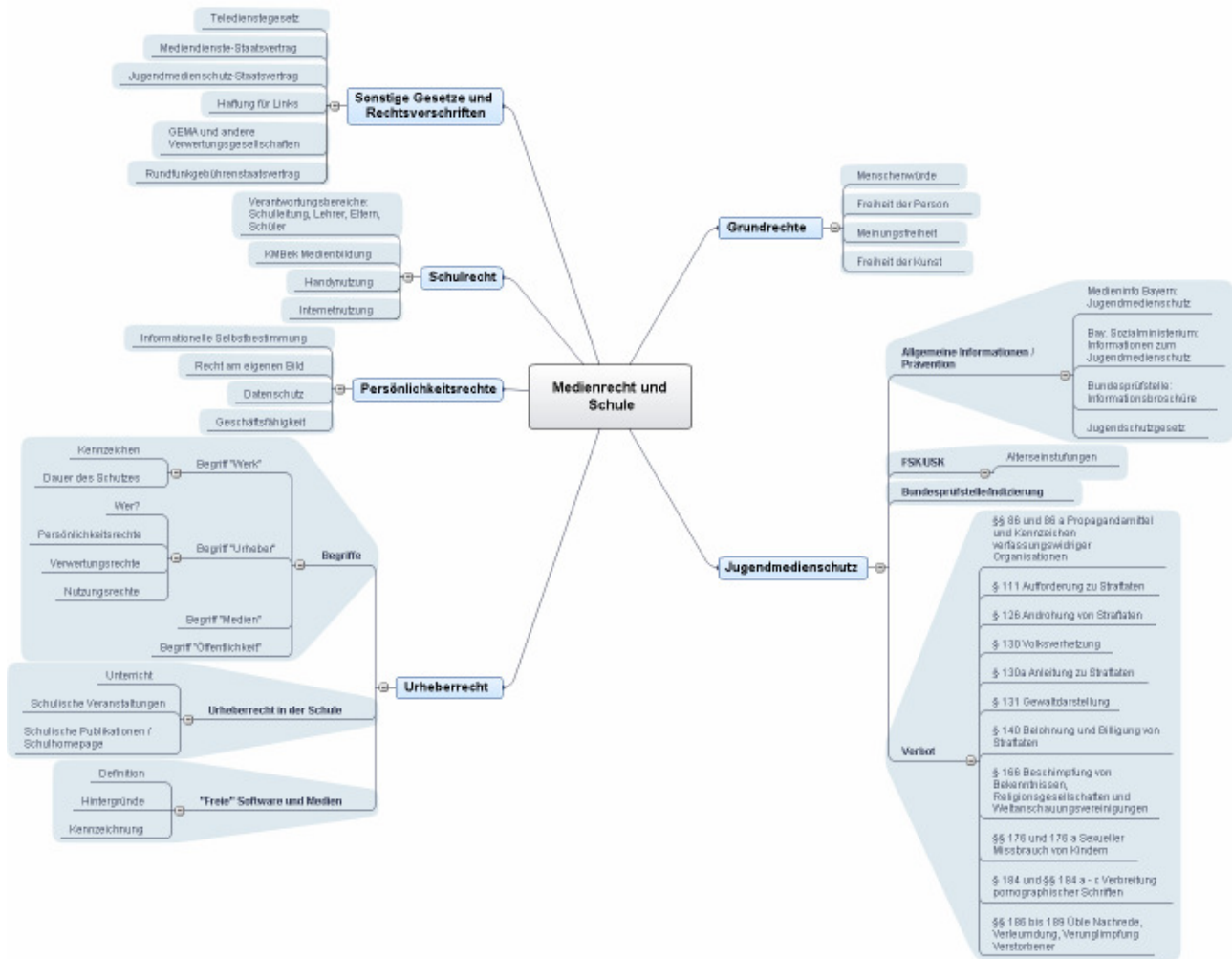
Telefon: +49 (0)9071 53 248

Fax: +49 (0)9071 53 5248

Internet: www.alp-dillingen.de

Informationsstand: 6. März 2008

Mindmap Übersicht



Endnoten

- ¹ Das Urheberrechtsgesetz wird zitiert aus den Seiten der Juris Datenbank des Bundesministeriums der Justiz (Startseite: <http://www.gesetze-im-internet.de/>, Urheberrechtsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>).
- ² Dies ist – zusammengefasst – die Meinung der Justiz- und Kultusministerien in Deutschland. Urheberrechtsanwälte sind gegenteiliger Auffassung. Sie definieren Schule generell als öffentlich und leiten daraus entsprechende Vergütungsansprüche für die Urheber bzw. Verwertungsgesellschaften ab. Vgl. Haupt, Stefan: Urheberrecht in der Schule, Verlag Medien und Recht, München 2006
- ³ Quelle: Lehrerinfo 02/2007 des Bay. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, zitiert aus: <http://www.km.bayern.de/km/lehrerinfo/thema/2007/05146/index.asp>
- ⁴ A. a. O.
- ⁵ Mit vollem Titel lautet der Vertrag: „Pauschalvertrag zwischen der GEMA. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände betreffend lizenzpflichtige Nutzung von Musik aus dem GEMA-Repertoire an Schulen (4./17.12.1987) – PV/ST Nr. I(I)“. Der Vertrag steht im Wortlaut in: Haupt, Stefan: Urheberrecht in der Schule, Verlag Medien und Recht, München 2006
- ⁶ Siehe Endnote 2.
- ⁷ KMBek Nr. 1.6- 5 01372 - 1.659 37 vom 28.07.2006: Rundfunkgebühren für PCs und Server.